

RS UVS Niederösterreich 2002/01/14

Senat-KS-00-018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.2002

Rechtssatz

Lässt jemand ein Bauwerk benützen, dann scheidet er als unmittelbarer Täter im Sinne des § 37 (1) 6 NÖ BauO 1996, der die Benützung unter Strafe stellt, aus. Er kann ausschließlich als Mittäter bestraft werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at